

Muster für Dienstanweisung

DiakonInnen

Päambel

Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin und der Diakon stets verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil.

Im Rahmen seiner/Ihrer Dienstanweisung nimmt der/die Diakon/in seinen/ihren Dienst selbstständig

wahr. (§4,2 des DiakonInnengesetzes).

Arbeitsfelder:

1. Eigenverantwortliche Tätigkeiten (Nachfolgend Beispiele)

- a. Finden und Schulen von Mitarbeitern für die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde
- b. Vorbereitung und Leitung vonGruppen und Kreisen
- c. Vorbereitung und Leitung von Kinder/Jugend/Familienfreizeiten
- d. Vorbereitung und Leitung des Kindergottesdienstes
- e. usw.

Gruppenstunden/Vorbereitungszeit im Verhältnis 1:1

2. Zusammenarbeit mit anderen MitarbeiterInnen bei der Gestaltung gemeinsamer Aufgaben in der Gemeinde (Nachfolgend Beispiele)

- a. Mitarbeit und Begleitung von... Konfirmandentagen / Jugendgottesdiensten
- b. Mitarbeit und Begleitung von Konfirmandenunterricht
- c. usw.

3. Übergemeindliche Aktivitäten (Nachfolgend Beispiele)

- a. Teilnahme an der Konferenz hauptamtlicher JugendmitarbeiterInnen im Kirchenkreis
- b. Mitarbeit an Jugendkreuzwegen
- c. usw.

4. Teilname an (Nachfolgend Beispiele)

- a. Mitarbeiter-Dienstbesprechungen für hauptamtliche Mitarbeiter und Pastoren in der Kirchengemeinde
- b. berufsbezogenen Konventen und Jahrestagungen der DiakonInnen-Gemeinschaft
- c. MitarbeiterInnenkonvente im Kirchenkreis
- d. usw.

5. Fort- und Weiterbildung

- a. Es besteht die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung

6. Rahmenbedingungen

- a. Die Rechte und Pflichten des Diakons/der Diakonin richten sich nach dem in der NEK geltenden Recht: Verfassung, KAT-NEK, DiakonInnengesetz.
- b. Die Dienstaufsicht führt ein vom Kirchenvorstand Beauftragter
- c. Die Fachaufsicht wird vom Kirchenkreisjugendwerk gewährleistet

d. Die Diakonin/der Diakon hat das Recht alle sie/ihn betreffenden Belange im Kirchenvorstand selbst zu vertreten (z.B. Artikel 17, Absatz 5, NEK-Verfassung). Er kann dabei den Konviktsmeister (bei Mitgliedern der DiakonInnengemeinschaft des Rauhen Hauses) oder den Nordelbischen Beauftragten für DiakonInnen und Diakone der Ricklinger Diakonenschaft und der Schleswig-Holsteinischen DiakonInnenschaft zu Rickling e.V. hinzuziehen.

e. Der Diakon/die Diakonin beantragt, verwaltet und verantwortet die Haushaltsansätze seines Zuständigkeitsbereiches selbstständig.